

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn sie dem Auftrag beigelegt oder darin genannt sind, verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Alle Angaben in Angeboten, Prospekten und Preislisten wurden von uns sorgfältig ermittelt, sind aber ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unverbindlich.

3. Auftragsbestätigung

Alle Bestellungen, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

4. Preise

Unsere Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf den Lohn-, Material- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und enthalten keine Mehrwertsteuer. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholen von Probeandringen, die vom Auftraggeber veranlasst sind. Diese werden wir berechnen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

5. Zahlungsbedingungen

Skonto wird nur auf den Nettowarenpreis, also ausschließlich Fracht, Verpackung und anderer Nebenkosten, gewährt. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung/Leistung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung/Leistung ist offensichtlich mangelhaft, beziehungsweise dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung/Leistung steht. Wir können Vorauszahlungen verlangen, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen - es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Der Auftraggeber darf bis dahin die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Weiterveräußerungen sind nur im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Ermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt. Eingänge aus Weiterverkäufen gelten als für uns vereinnahmt. Sie sind gesondert zu verwahren und spätestens innerhalb einer Woche an uns abzuführen. Wir verpflichten uns zur Freigabe der zur Sicherung abgetretenen Forderungen oder des vorbehaltenen Eigentums, sobald die uns gewährten Sicherungen 150 % - bezogen auf den Nennwert von Forderungen respektive den Marktpreis bzw. den Einkaufs- oder Herstellungspreis von Waren übersteigen. Bei der Bewertung der Forderungen sind nicht zu berücksichtigen diejenigen Forderungen, die wegen eines Abtretungsverbot oder eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht erworben werden konnten. Gleiches gilt, soweit abgetretene Forderungen einredebehaftet sind, weil die zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen nicht vollständig erbracht wurden oder weil ihnen aufrechenbare Forderungen gegenüberstehen. Der Wert der Forderungen ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung über das Freigabebegehren festzustellen. Bei unter Vorbehalt gelieferten Waren ist ggf. der Marktpreis im Zeitpunkt der Entscheidung über das Freigabeverlangen maßgebend.

7. Lieferung

Lieferung erfolgt ab Druckhaus auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Termin- oder Abrufaufträgen geht die Gefahr bereits mit der Bereitstellung auf den Empfänger über. Die Wahl der Transportmittel und Transportwege bleibt uns überlassen. Wir wählen für den Transport die günstigste Möglichkeit. Sofern vom Auftraggeber besondere Vorschriften gemacht werden, müssen die hieraus entstehenden Kosten von ihm getragen werden. Für Verluste und Beschädigungen während des Transportes übernehmen wir keinerlei Haftung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

8. Lieferzeit

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Ist nur eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit vereinbart, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Druckhaus verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung neu zu laufen. Fälle höherer Gewalt, z. B. Krieg, Arbeitskampf - auch in Drittbetrieben -, Störungen des Transports und Lieferverzögerungen von Zulieferanten berechtigen uns, auch einen festvereinbarten Liefertermin um eine angemessene Zeit hinauszuschieben, mindestens bis zum Wegfall der Störung. Bei längerer Lieferverzögerung als ½ Jahr kann der Auftraggeber durch einen eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, z. B. Schadenersatz oder Ersatzbeschaffung, sind ausgeschlossen.

9. Lieferverzug

Geraten wir in Lieferverzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zu Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) im Falle leichter Fahrlässigkeit verlangt werden.

10. Mängelansprüche

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen uns gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Ware das Druckhaus verlassen hat, bei uns eintrifft. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Gleiches gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns verwendeten Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der einschlägigen Papier-, Pappe- oder sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %. Mängel eines Teils der gelieferten Ware Berechtigung nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Geringfügige branchenübliche Abweichungen von Farben und Qualitäten von Einbandstoffen und Papieren aller Art schließen eine Haftung aus. Aufträge werden im Rahmen der technisch notwendigen Material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität ausgeführt. Jegliche Haftung für Mängel bei klebegebundenen Produkten in Dispersions- oder Schmelzklebung, die auf Unverträglichkeit von Papier, Klebstoff und Druckfarbe beruhen ist ausgeschlossen.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nacherfüllung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehlt, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurück tritt oder auf der Leistung besteht.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 ausgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, zum Beispiel Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern kein Ausnahmefall vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die Höhe des Auftragswertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Material des Auftraggebers

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichwohl welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Der Eingang wird ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge bestätigt. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Stellt der Auftraggeber Papier und Karton zur Verfügung, bleiben Verpackungsmaterial und Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und der gleichen Eigentum des Lieferanten. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.

Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

13. Urheberrecht

Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Illustrationen, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Stehsätze, die wir zur Herstellung des Vertragserzeugnisses einsetzen, bleiben unser Eigentum, es sei denn, dass sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

14. Satzfehler

Von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der "Duden", jeweils neueste Ausgabe, maßgebend, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

15. Periodische Arbeiten

In Ermangelung besonderer vertraglicher Abmachungen können regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurden, nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über 500 Euro liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Im Fall von Zahlungsverzug können wir fristlos kündigen.

16. Urheberrecht

Der Verfasser als alleiniger Inhaber der Rechte an dem Werk räumt Titus Media, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes, das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Buchform für alle Auflagen und Ausgaben ein und erklärt, dass weder die Herausgabe des Werkes Rechte und Ansprüche Dritter oder das Gesetz verletzt, noch dass über Nutzungsrechte an dem Werk ganz oder teilweise anderweitig verfügt worden ist.

17. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kenn-Nummer in geeigneter Weise auf Lieferungen aller Art anzubringen.

18. Persönliche Daten

Wir garantieren, dass wir die persönlichen Daten des Kunden nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde ermächtigt Titus Media zur Speicherung seiner Anschrift/ E-Mail, Titus Media nutzt diese Daten nur zur Versendung von Katalog oder Sonderangeboten des Unternehmens an den jeweiligen Kunden. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner Adressdaten.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Wiesbaden. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.